Gef Rußt Lemm

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9276.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahr 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 13. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird der Betrag von vierunddreißig Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um daraus:

1) aus Anlaß der in verschiedenen Stromgebieten des Staates durch die Hochwasser des Frühjahres 1888 herbeigeführten Beschädigungen Beihülfen zu gewähren, insbesondere
   a) an einzelne Beschädigte zur Erhaltung im Haus- und Nahrungsstande,
   b) an Gemeinden zur Wiederherstellung ihrer beschädigten gemeinnützigen Anlagen,
   c) zur Wiederherstellung und nothwendigen Verbesserung beschädigter Deiche, Uferschutzwerke und damit in Verbindung stehender Anlagen;
2) die durch das Hochwasser beschädigten Staatseisenbahn- und sonstigen fiskalischen Bauanlagen wieder herzustellen und soweit nöthig zu verbessern.

Die Beihülfen nach den Bestimmungen unter 1a, b und c können ohne die Auflage der Rückgewähr bewilligt werden.

§. 2.

Die Bewilligung der Beihülfen zu den im §. 1 unter 1a und b bezeichneten Zwecken erfolgt unter Mitwirkung von Kreis- und Provinzialkommissionen.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Mai 1888.

Es fungirt als Kreiskommission der Kreisausschuß, als Provinzialkommission der Provinzialausschuß.

In der Provinz Posen wird die Kreiskommission von der Vertretung jedes Kreises besonders gewählt; als Provinzialkommission fungirt dort die provinzialständische Verwaltungskommission. Die Kreis- und die Provinzialkommissionen sind befugt, sich durch Kooptation zu verstärken. In der Kreiskommission führt der Landrath, in der Provinzialkommission der Oberpräsident den Vorsitz.

§. 3.

Zur Bewilligung der im §. 1 gedachten vierunddreißig Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle, und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung des Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 13. Mai 1888.

(L. S.) Friedrich.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Maybach. Frhr. v. Lucius.
v. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.
Gr. v. Bismarck.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.